

Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27. April 2026

Sitzungsdatum: Montag, den 27.04.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr
Ort, Raum: Falkensteig Tumichelweg 4A, 79256 Buchenbach
bekanntgemacht: Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 23. April 2026
Einladung vom: 17. April 2026

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Ralf Kaiser

Mitglieder

Herr Kilian Fehr
Herr Martin Ganz
Herr Florian Löffler
Herr Christian Renner
Frau Antje Rießle
Herr Matthias Riesterer
Herr Frank Rombach
Herr Hansjörg Schwarz
Herr Andreas Schweizer
Herr Edgar Stiegeler
Herr Markus Zipfel

Schriftführer

Volker Hirsch

Verwaltung

Frau Daniela Reichmann
Herr Engelbert Wehrle

Zuhörer

15 Personen

Gäste

Herr Ralf Hohloch zu TOP 4
(Büro Gefahrenabwehrplanung Hohloch)

Abwesend:

Frau Julia Mattes (e)
Frau Dr. Gudrun Seven (e)
Herr Martin Schuler (e)

Tagesordnung:

- 1** Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
sowie Genehmigung der Niederschrift aus der öffentlichen
Sitzung vom 23. März 2026
Vorlage: BV/237/2026
- 2** Bekanntgaben
- 3** Haushaltssatzung 2026; Beitrittsbeschluss
Vorlage: BV/232/2026
- 4** Feuerwehrbedarfsplanung 2026-2031
Vorlage: BV/234/2026
- 5** Annahme einer Spende für die Jugendfeuerwehr
Vorlage: BV/231/2026
- 6** Schulische Betreuungseinrichtungen; Neukalkulation der
Benutzungsgebühren für das Schuljahr 2026/2027 und
Änderung der Benutzungsgebührensatzung
Vorlage: BV/235/2026
- 7** Fragemöglichkeit für Einwohner (Fragestunde)
- 8** Wünsche und Anregungen

Öffentlicher Teil

- zu 1 Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung sowie
Genehmigung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom
23. März 2026
Vorlage: BV/237/2026**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und entschuldigt die Gemeinderäte Mattes, Dr. Seven und Schuler. Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung führt er aus, dass der TOP 6 „Schulische Betreuungseinrichtungen; Neukalkulation der Benutzungsgebühren für das Schuljahr 2026/2027“ auf Anregung von GRin Dr. Seven, die heute nicht teilnehmen könne, ab. Die übrige Tagesordnung wird wie eingeladen festgestellt. Anschließend stellt er die Niederschrift aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2026 vor.

Da keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht werden, stellt der Vorsitzende die Niederschrift zur Abstimmung. Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift aus seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 23. März 2026 einstimmig.

- zu 2 Bekanntgaben**

Der Bürgermeister hat den Anwesenden bekanntgegeben, dass der Gemeinderat im Wege des elektronischen Verfahrens über den Bauantrag für die Nutzungsänderung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäude für den Betrieb eines Lohnunternehmens Beschluss gefasst hat. Da innerhalb der Frist kein Mitglied des Gemeinderats widersprochen hat, werden im Rahmen der Stellungnahme nach § 54 Abs. 2 Ziffer 2 LBO keine Bedenken gegen das Bauvorhaben „Nutzungsänderung der bestehenden Betriebsgebäude für den Betrieb eines Lohnunternehmens“ vorgebracht.

- zu 3 Haushaltssatzung 2026; Beitrittsbeschluss
Vorlage: BV/232/2026**

Nach seiner Einführung in den Sachstand erteilt der Bürgermeister Rechnungsamtsleiterin Reichmann das Wort.

Frau Reichmann erläutert dem Gremium den Inhalt und die Bedeutung des Beitrittsbeschlusses im Einzelnen.

In seiner Sitzung vom 02.03.2026 hat der Gemeinderat Buchenbach die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2026 verabschiedet. Im Anschluss wurde das Dokument dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zur Prüfung vorgelegt. Darüber hinaus fanden mehrere Telefonate zwischen der Kämmerei, dem Bürgermeister und der Rechtsaufsicht statt.

Im Folgenden werden die Haushaltsverfügung vom 25.03.2026 sowie die daraus für die Gemeinde resultierenden Konsequenzen detailliert erläutert.

Für den von der Rechtsaufsicht geforderte Beitrittsbeschluss gehe es konkret um Streichungen bzw. Kürzungen in folgenden Punkten:

1. Verpflichtungsermächtigung:

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.630.000 EUR wird lediglich ein Betrag von 760.000 EUR genehmigt.

Begründung: Das Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen setzt voraus, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegeben ist. Diese ist derzeit nicht gegeben. Aus diesem Grund werden zunächst nur die für 2027 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für den Neubau des Kindergartens genehmigt.

2. Kreditermächtigung:

Gemäß § 87 Abs. 2 GemO kann der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.400.000 EUR nicht genehmigt werden.

Begründung: In der Haushaltsverfügung vom 24.02.2025 (Haushaltssatzung 2025) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Genehmigung für weitere Kreditaufnahmen nur unter Nachweis der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 GemHVO und nur für unaufschiebbare Pflichtaufgaben in Aussicht stellen kann. Die Genehmigung wird versagt, da die geplanten Investitionen im Wesentlichen Grundstückskäufe und nicht unaufschiebbare Pflichtaufgaben dienen.

3. Kassenkredit

Der gemäß § 89 Abs. 3 GemO festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.000.000 EUR wird nicht genehmigt. Der Gemeinderat hat einen neuen genehmigungsfreien Höchstbetrag zu beschließen.

Gemäß der geltenden Bestimmungen sind Kassenkredite bis zu einem Betrag von einem Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen genehmigungsfrei. Der übersteigende Betrag bedarf einer Genehmigung.

Aufgrund des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 10.282.268 Euro wird der Kassenkredit auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Die Rechtsaufsicht teilt außerdem mit, dass die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit unter der Maßgabe erfolgt, dass zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung umgehend Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Zudem ist die Gemeinde aufgefordert, spätestens mit der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2027 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

Frau Reichmann erläutert, dass der Beitrittsbeschluss die Entwicklung eines Konsolidierungskonzepts für den Haushalt erforderlich macht. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass sie die Rechtsaufsicht quartalsweise über die Entwicklungen in Bezug auf die Liquidität informieren muss. Darüber hinaus empfehlen Sie die Verabschiedung einer Haushaltssperre gemäß § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung. Derzeit steht in Buchenbach die Sicherung der Liquidität im Vordergrund, um eine Gefährdung der finanziellen Stabilität der Gemeinde zu vermeiden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bereits begonnene Projekte abgeschlossen werden dürfen, neue Projekte oder

Verpflichtungen jedoch nicht eingegangen werden dürfen. Gemäß den geltenden Bestimmungen müssen alle Verpflichtungen zur Auszahlung vorab durch das Rechnungsamt geprüft und durch den Bürgermeister genehmigt werden. Der Bürgermeister bestätigt, dass am 8. Juni ein Workshop mit Herrn Professor Dieter Brettschneider von der Hochschule Kehl stattfindet, an dem die Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrats teilnehmen werden. Frau Reichmann ergänzt, dass die Erstellung eines Nachtragshaushalts nicht erforderlich sei. Im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes wird die Prüfung der Erforderlichkeit eines Nachtragshaushalts jedoch ein integraler Bestandteil sein. Sie führt aus, dass Planungen, die für Antragsteller erforderlich sind, stattfinden können. Diese gelten als Ausnahmen der Haushaltssperre. Die Haushaltssperre wird jedoch bis zur Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes aufrechterhalten.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass Frau Reichmann als Rechnungsamtsleiterin der Situation sehr leidet. Er weist darauf hin, dass bereits zahlreiche Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden konnten. Er betont, dass der Beitrittsbeschluss in Verbindung mit der Haushaltssperre als erster Schritt zu einer Konsolidierung der Finanzen gewertet werden kann.

Gemeinderat Ganz erkundigt sich, ob der Ersatzbau des Kindergartens St. Blasius zu den bereits begonnenen Projekten zählt, die planerisch weitergeführt werden können. Der Bürgermeister teilt mit, dass ein Ersatzneubau für den Kindergarten Sankt Blasius eine Voraussetzung für die Sanierung der Sommerberghalle sei. Ohne eine entsprechende Planung können die zur Finanzierung erforderlichen Zuschüsse und Finanzmittel nicht beantragt werden.

Gemeinderat Riesterer wies darauf hin, dass man sich vor einem Jahr über das Vorgehen der Gemeinde Kirchzarten noch gewundert habe. Es wird deutlich, dass Buchenbach nicht die einzige Gemeinde ist, die Maßnahmen zur Konsolidierung ihres Haushaltes ergreifen muss.

Gemeinderat Zipfel führt aus, dass die derzeitige Finanzlage nicht auf die wenigen freiwilligen Leistungen, sondern auf die zunehmende Zahl an Pflichtaufgaben zurückzuführen sei. Die Gemeinde hat in dieser Hinsicht nur wenig Handlungsspielraum.

Gemeinderat Schwarz weist darauf hin, dass in den letzten zwei Jahren eine gewisse Sorglosigkeit an den Tag gelegt wurde.

Nach weiterer eingehender Beratung verweist der Bürgermeister darauf, dass es nun darum gehe, den von der Leiterin des Rechnungsamtes, Frau Reichmann, erläuterten Beitrittsbeschluss zu fassen und eine haushaltsrechtliche Sperre nach § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung zu beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat fasst einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

- 1.) Die Änderung der am 02.03.2026 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Buchenbach für das Haushaltsjahr 2026 wird nach § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) beschlossen. Es wird

damit dem Haushaltserlass des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 25.03.2026 beigetreten. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.630.000 EUR wird auf einen Betrag von 760.000 EUR gekürzt. Der vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.400.000 Euro entfällt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

2.) Der Gemeinderat beschließt gemäß § 29 GemHVO eine haushaltswirtschaftliche Sperre folgenden Maßgaben:

1. Für die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2026 sowie für die Inanspruchnahme von Ansätzen für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt 2026 wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügt.
2. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach Ziffer 1 bleiben unberührt:
 - 2.1 Ansätze für finanzielle Leistungen, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist;
 - 2.2 Ansätze für finanzielle Leistungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
 - 2.3 im Finanzhaushalt zusätzlich: Ansätze für die Fortsetzung von begonnenen Maßnahmen von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen.
3. Alle beabsichtigten Ausgaben, durch die eine rechtliche oder tatsächliche Zahlungsverpflichtung für die Gemeinde begründet wird (Verpflichtungsgeschäfte), sind vor Eingehung der Verpflichtung mit dem Fachbereich Finanzen, Frau Reichmann, abzustimmen. Dieser prüft die beabsichtigte Mittelbindung in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister und entscheidet über die Freigabe.

zu 4 Feuerwehrbedarfsplanung
Vorlage: BV/234/2026

2026-2031

Der Bürgermeister stellt zunächst Herrn Hohloch vor und geht auf den Prozess zur Erstellung des Bedarfsplanes ein.

Gemäß § 3 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg ist jede Gemeinde dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, die den örtlichen Verhältnissen entspricht.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt. Er muss wesentliche Angaben zur Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) enthalten und eine tragfähige Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer leistungsfähigen Feuerwehr für geordnete Lösch- und Rettungseinsätze bilden.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans für die kommenden Jahre wurde durch Herrn Ralf Hohloch (Büro Gefahrenabwehrplanung Hohloch) in Zusammenarbeit mit den Kommandanten der Gesamwehr und der Einsatzabteilung sowie dem Bürgermeister

erarbeitet. Herr Hohloch ist Feuerwehr-Führungsexperte und Berater. Bis Oktober 2025 war er Amtsleiter und Kommandant der Feuerwehr der Stadt Freiburg. Mit seinem Planungsbüro hat er bereits zahlreiche Gemeinden bei der Aufstellung der Feuerwehrbedarfsplanung unterstützt.

Grundsätzliches und Verfahren

Gemäß § 3 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat jede Gemeinde auf eigene Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, die den örtlichen Verhältnissen entspricht. Der Feuerwehrbedarfsplan wird jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt, zuletzt für die Jahre 2022–2027, und bildet die Grundlage für die finanzielle Förderung von Feuerwehrausstattung, -fahrzeugen und -gebäuden. Gemäß der Vorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) werden nur diejenigen Maßnahmen bezuschusst, die auch im Feuerwehrbedarfsplan enthalten sind. Im Hinblick auf die anstehende Sanierung des Feuerwehrgerätehauses der Einsatzabteilung Unteribental wurde daher bereits im Jahr 2026 mit der Neufassung des Feuerwehrbedarfsplans begonnen.

Ein Feuerwehrbedarfsplan muss wesentliche Angaben zur Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) enthalten und eine tragfähige Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer leistungsfähigen Feuerwehr für geordnete Lösch- und Rettungseinsätze bilden.

Für den Feuerwehrbedarfsplan gibt es keine konkreten Standards. Die sachgerechte Beurteilung liegt deshalb in der Zuständigkeit der Gemeinde. Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Innenministerium herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ verwiesen.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans für die kommenden Jahre wurde durch Herrn Ralf Hohloch (Büro Gefahrenabwehrplanung Hohloch) in Zusammenarbeit mit den Kommandanten der Gesamwehr und der Einsatzabteilung erarbeitet.

Mit der Beschlussfassung über den Feuerwehrbedarfsplan und die darin dargestellten möglichen Maßnahmen und Entwicklungsziele werden Rahmen und Leitlinien für den Planungszeitraum 2026 bis 2031 gesetzt. Die darin beschriebenen Maßnahmen und Ziele stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und der im jeweiligen Einzelfall gesondert erforderlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Gesamtausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Buchenbach hat den vorliegenden Entwurf nach eingehender Erläuterung durch Herrn Hohloch in seiner Sitzung vom 26. März 2026 einstimmig beschlossen. Am Donnerstag, dem 23. April 2026, wird der Entwurf ebenfalls im Ortschaftsrat Unteribental beraten.

Herr Hohloch wird den Feuerwehrbedarfsplan für die Jahre 2026 bis 2031 daher auch in der Gemeinderatssitzung am 27. April 2026 vorstellen, sodass nach dessen Einbringung im Gemeinderat ebenfalls die Beratung und Beschlussfassung erfolgen kann.

Herr Hohloch stellt nun den FFW Bedarfsplan anhand der PowerPoint Präsentation vor (sh. Anlage).

Im Anschluss bedankte sich der Bürgermeister bei den FFW-Freiwilligen für ihr großes Engagement. Im weiteren Verlauf empfiehlt er, den FFW-Bedarfsplan zunächst zur Kenntnis zu nehmen und anschließend, im Hinblick auf den Haushalt, die Methoden zu verfeinern.

Kommandant Stiegeler spricht seinen Dank für die stets gute Zusammenarbeit aus und hebt die von allen Seiten gezeigte Kooperations- und Flexibilitätskultur hervor.

Herr Schwarz hat sich dahingehend geäußert, dass er sich derzeit nicht vorstellen könne, dass man im Jahr 2027 bereits ein Fahrzeug bestellen oder mit dem Bau des Feuerwehrgerätehauses beginnen könne.

Herr Hohloch führt aus, dass die Ausschreibung des Landes eine sehr gute Möglichkeit darstelle, ein Fahrzeug zu beschaffen.

GR Fehr erkundigt sich zur Abdeckung des Einsatzgebietes nach der Versorgung des Wagensteigtals. Werden Nachbarwehren, wie beispielsweise St. Märgen, automatisch mitberücksichtigt, wenn sie im Randbereich liegen?

Kommandant Stiegeler verweist auf die Alarm- und Ausrückeordnungen und erläutert diese. Herr Hohloch weist darauf hin, dass die Alarmierung gemäß den festgelegten Alarmstichworten erfolgt. Diese dienen dazu, einen möglichst effizienten Einsatz der Wachen zu gewährleisten.

GR Fehr stellt die Hypothese auf, dass ggf. es sinnvoll sein könnte, die Personalstärke an einem Standort zu bündeln. Herr Hohloch betont in seiner Antwort, dass an den Standorten in jedem Fall festgehalten werden sollet. Er verweist auf das Diagramm, das die verschiedenen Einsatzbereiche veranschauliche und zeige, dass der Verzicht auf einen Standort, zu einem drastischen Einschnitt bei der Verfügbarkeit der Feuerwehrkräfte führen würde und auch topographisch nicht sinnvoll sei.

Herr GR Renner weist auf einen Einsatz bei der Firma SIKO in Unteribental, wo seiner Kenntnis nach, andere Kräfte schneller am Einsatzort waren.

GRin Rießle weist auf die Funktion der Ortsvorsteherin hin. Aufgrund der erforderlichen großen Investitionen wird die Abteilung Unteribental nun priorisiert. Sie weist darauf hin, dass in den letzten Jahren eine erhebliche Förderung der Abteilung Buchenbach erfolgt, während man sich in mit dem Vorhandenen habe zufriedengeben müssen

GR Schweizer verweist auf die Gemeinde Ebringen, wo ein 27 Jahre altes FFW-Fahrzeug wieder erneuert wurde. Herr Hohloch verweist auf die Möglichkeiten und die Vorteile der Zentralbeschaffung über das Land Baden-Württemberg. Bei einer Beschaffung über das Land könne ein Großteil der hohen Beschaffungskosten eingespart werden.

Nach weiterer eingehender Beratung ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschluss

Der Gemeinderat hat einstimmig den in der Sitzung vorgestellten Feuerwehrbedarfsplan 2026–2031 zur Kenntnis genommen.

zu 5 Annahme einer Spende für die Jugendfeuerwehr Vorlage: BV/231/2026

In der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2006 wurde das Verfahren zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen vom Gemeinderat beraten und beschlossen.

Demnach hat der Gemeinderat bei Spenden über 250,00 € über deren Annahme zu beraten und beschließen.

Am 15.12.2025 ist bei der Gemeinde Buchenbach von Herrn Moritz Egetmeyer eine Spende über 500 EUR mit dem Spendenzweck „Jugendfeuerwehr Buchenbach“ eingegangen.

Beschluss

Der Gemeinde spricht sich einstimmig für die Annahme der Spende aus

zu 6 Schulische Betreuungseinrichtungen; Neukalkulation der Benutzungsgebühren für das Schuljahr 2026/2027 und Änderung der Benutzungsgebührensatzung Vorlage: BV/235/2026

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

zu 7 Fragemöglichkeit für Einwohner (Fragestunde)

Nach der Aufforderung des Bürgermeisters erfolgen keine Wortmeldungen.

zu 8 Wünsche und Anregungen

Es melden sich keine Gremienmitglieder zu Wort.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:55 Uhr.

Ralf Kaiser, Bürgermeister
Vorsitzender

Volker Hirsch
Protokollführer

Genehmigt in der Sitzung vom:

Protokollergänzungen im Protokoll der nachfolgenden Sitzung [] ja [] nein

Für den Gemeinderat:

Unterschrift

Unterschrift